

February 2019

Das Ausleihen des Geldes im lichte des gebotes der nächftenliebe

un known

Concordia Seminary, St. Louis, ir_knownu@csl.edu

Follow this and additional works at: https://scholar.csl.edu/digitized_pamphlets



Part of the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

Recommended Citation

known, un, "Das Ausleihen des Geldes im lichte des gebotes der nächftenliebe" (2019). *Digitized Pamphlets*. 2.
https://scholar.csl.edu/digitized_pamphlets/2

This Book is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Digitized Pamphlets by an authorized administrator of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

J. E. Gottlieb.
C. T. Richter.

Daß

Musleihen des Geldes auf Interessen

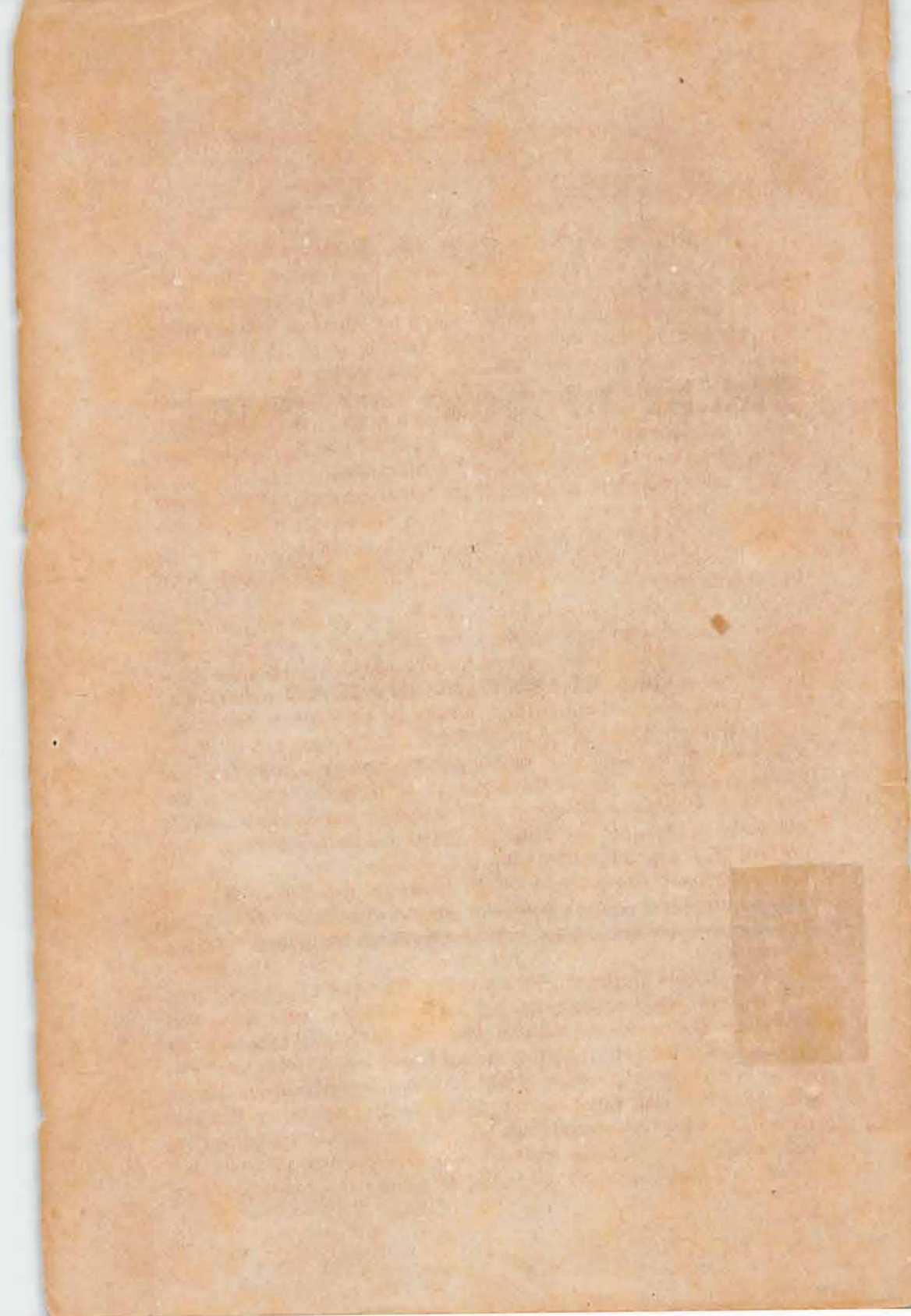
im

Lichte des Gebotes der Nächstenliebe.

„Eine

FILE
1152

Kritik der Aufsätze im „Lutheraner“ und „Lehre und Wehre“ vom praktischen
punte aus für die Pastoren und Laien der Synode von Missouri, Ohio
u. a. St.



Belgeliebte Brüder in Christo Jesu!

Als Mitglieder von Gemeinden der ev. luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten haben wir vielfache Ursache, unserm treuen Gott Lob, Preis und Dank zu sagen, daß Er uns trotz unserer Unwürdigkeit sein theuer werthes Wort so lauter und rein predigen läßt und uns Diener des Wortes geschenkt hat, welche mit einem festen kindlichen Glauben geistliche Gaben in großer Fülle verbinden, und daher mit Recht auserwählte Hülfzunge genannt werden können, mächtig zu ermahnen in der heilsamen Lehre und zu strafen die Widersprecher. Ebenso dankbar sollten wir sein, daß die Einheit und Reinheit in der Lehre in unserer lieben Synode so vorherrscht, wie unsers Wissens gegenwärtig bei keinem andern zahlreichen Körper immerhalb unserer theuren lutherischen Kirche.

Weil wir aber diesen unverdienten Segen Gottes erkennen und von Herzen wünschen, flehen und bitten, daß uns und unsern Nachkommen derselbe erhalten werden möge, so halten wir es für unsere Pflicht, in aufrichtiger Liebe auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher über kurz oder lang diese Eintracht beeinträchtigen könnte.

Dieser Punkt ist die Lehre vom Wucher, wie sie in unsern Synodalblättern besprochen wird, und zwar die Behauptung, daß aller und jeder Zins (oder Zuteilung), wenn auch noch so klein, und wenngleich die von den verschiedenen Staaten und Ländern gesetzlich festgesetzten Procente nicht überschritten werden, Wucher sei, und als solcher in Gottes Wort verboten und als Sünde verdammt sei.

Die Lehre vom Wucher hat in der christlichen Kirche vor und nach der Reformation vielfache Veranlassung zu weitläufigen Berathungen gegeben, wie denn bekanntlich zu der Zeit, als das Concordienbuch verfaßt wurde, über diesen Gegenstand ein Buch von einem unserer ersten Theologen verfaßt wurde, welches nicht die im „Lutheraner“ und „Lehre und Wehre“ vertretenen Ansichten theilt und nicht so ganz ignoriert werden sollte.

Wir wissen auch, daß in unserer Synode manche gottselige Pastoren und Laien die in unseren Synodalblättern vertretenen Ansichten nicht theilen, sondern mit herzlichem Bedauern und Seufzen wahrnehmen und nur des lieben Friedens wegen schweigen.

Da aber jüngere Theologen, Zöglinge unseres St. Louis'er College, die Meinung hegen und ausgesprochen haben, daß dieses Schweigen daher rühre, weil die früheren Opponenten nach und nach gewonnen und überzeugt seien, und wir fürchten, daß in der Zukunft Versuche gemacht werden könnten, solche Gemeindeglieder in Kirchenzucht zu nehmen, welche das Bezahlen und Annehmen gesetzlicher Zinsen für erlaubt halten und demgemäß handeln, so erklären die Unterzeichneten als praktische Geschäftsleute, und daher aus der täglichen Erfahrung ebenso urtheilsfähig, als die lieben Brüder, welche ohne praktische Kenntniß und Erfahrung Theorien aufstellen, und zugleich als Christen und Lutheraner, denen

es eine Herzenssache ist, auch im Handel und Wandel Christen zu sein und zu bleiben und nichts zu thun, wodurch Gottes Segen ihnen entzogen werden oder ihr Glauben Schaden leiden könnte, daß sie durch die vielen wiederholten Abhandlungen im Lutherauer zc. nicht im Geringsten überzeugt sind.

Die Unterzeichneten halten es nicht für heilsam, Artikel über den Wucher und über Zinsen, in den Synodalblättern veröffentlicht, zu kritisiren und zu beantworten, bitten aber die lieben Glaubensbrüder, welche diese Blätter im Namen der Synode veröffentlichen, mit größter Vorsicht diese Frage zu behandeln, damit nicht eine schiefe Tendenz und in Folge derselben ein Riß in unserer Synode entstehe, auch nicht zu übersehen, daß mancher Christ, welcher durch die gediegenen theologischen Aufsätze in unsern Synodalblättern angezogen wird, durch solche Artikel, wie die über den Wucher, stugig werden kann. Es entsteht gar leicht die bedenkliche Frage: Wie, sollten die St. Louis'er Theologen bei den theologischen Fragen, welche mir zu tief sind, vielleicht eben so einseitig verfahren, wie bei der Frage vom Wucher, die ich praktisch beurtheilen kann, und in der es mir unmöglich ist, ihnen beizustimmen?

Möge der Erzhirte der Kirche, unser treuer Heiland, Aller Herzen lenken, damit diese Worte eben so liebevoll, liebevoll und brüderlich aufgenommen werden, wie sie aus brüderlichen und liebevollen Herzen hervorgegangen sind!

J. G. Stallmann,
Edw. Bergmann,
M. Wm. Wildens,
Henry Wirkner,
Ad. Lamprecht,
G. Hartwig,

G. Eißler,
A. Hartwig,
E. Hauselt,
Matth. Meier,
Ernst F. Hagen,
Jno W. B. Dobler,

Joachim Wirkner,

Mitglieder der Dreieinigkeits-Gemeinde zu New-York.

A. Pabst,
John B. Horn,
John Mehring,
Chs. S. Spilmann,
Charles F. Kleppisch,
M. L. Kleppisch,
Chs. F. Dieterly,
John S. Spilmann,
Mitglieder der St. Pauls-Gemeinde
zu Baltimore.

W. A. Spott,
Chs. C. Miller,
E. W. F. Frank,
E. D. Nölting,
Mitglieder der St. Bethlehems-
Gemeinde zu Richmond.

Georg Grabenhorst,
Carl Rothe,
Mitglieder der Zions-Gemeinde
zu Boston.

J. G. Bergmann,
Mitglied der Gemeinde zu Pater-
son, N.-D.

THE HISTORY OF THE
CITY OF BOSTON

FROM THE FIRST SETTLEMENT TO THE PRESENT TIME

BY
NATHANIEL PHIPPS

IN TWO VOLUMES.

VOLUME THE FIRST.

BOSTON: PUBLISHED BY
J. B. ALLEN, 1825.

THE HISTORY OF THE CITY OF BOSTON, FROM THE FIRST SETTLEMENT TO THE PRESENT TIME, BY NATHANIEL PHIPPS. IN TWO VOLUMES. VOLUME THE FIRST. BOSTON: PUBLISHED BY J. B. ALLEN, 1825.

THE HISTORY OF THE CITY OF BOSTON, FROM THE FIRST SETTLEMENT TO THE PRESENT TIME, BY NATHANIEL PHIPPS. IN TWO VOLUMES. VOLUME THE FIRST. BOSTON: PUBLISHED BY J. B. ALLEN, 1825.

Das Ausleihen des Geldes auf Zinsen

Auszüge aus Briefen, u. s. w.

Theologe.

Leihen heißt, den Gebrauch einer Sache Jemandem schenken auf eine Zeit lang, also unter der Bedingung, daß das Geliehene seiner Zeit zurückerstattet werde. L. u. W. 1866, p. 325.

Wucher ist nach Gottes Wort eine Todsünde, die, wenn sie wissentlich begangen wird, vom Reiche Gottes ausschließt. Ps. 15. Hes. 18, 15. 17. u. 22, 12. L. u. W. 1866, p. 325. Die Gebräuer nennen den Wucher Raefschach, darum, weil er an dem Vermögen des Vorgers nagt.

Alle hebräischen Lexica sagen: Wucher heißt Geld auf Zinsen ausleihen. L. u. W., Nov. u. Dez. 1866.

Daß Wucher in der heil. Schrift verboten sei, ist außer Zweifel. 2 Mos. 22, 25. 3 Mos. 25, 36. 37. 5 Mos. 23, 19. 20. Ps. 15, 5. Spr. Sal. 28, 8. Ezech. 18, 13. Nehem. 5, 7—10.

Zwar wird der Wucher an Armen namentlich verboten, daraus folgt aber nicht, daß an Reichen zu wuchern erlaubt sei, so wenig als aus dem Verbote 2 Mos. 23, 6.: Das Recht der Armen sollst du nicht beugen, folgen würde, das Recht der Reichen aber zu beugen sei erlaubt, und so wenig ich einen Reichen bestehen, übervorthellen, betrügen darf.

Den Juden war erlaubt, von Fremden Wucher zu nehmen, aber nicht von ihren Brüdern, dies war aber eine rein bürgerliche, politische Verordnung, welche um ihrer Herzens Härtigkeit etwas zuließ, was nach dem moralischen Gesetze verboten war, ähnlich der Erlaubniß der Ehescheidung.

Wer landesübliche Zinsen zu nehmen für erlaubt hält, erklärt das Leihen auf Wucher schlechtthin und seinem Wesen nach für eine erlaubte Handlung, weil sie dann nur durch das Accidens des Zwiel oder des Ungehorsams gegen die Obrigkeit sündlich wird. Da nun aber das Leihen auf Wucher an sich wider das natürliche Moral-Gesetz und das geoffenbarte Gesetz ist, als bei jedem Werthe der Zinsen und unabhängig von dem bürgerlichen Gesetze wider die Liebe, Wahrheit, Gerechtigkeit und Billigkeit verstößend, so erlaubt ein solcher das, was Gott verboten hat, und verbietet das, was Gott befohlen hat; was zu den Kennzeichen des Antichristen gehört. L. u. W., 1860, p. 329 Beweis zu VI.

Daß das Verbot des Wuchers ein Theil des Moralgesetzes ist, ist aus Folgendem zu erweisen:

Ein Leih-Contract auf Zinsen bedingt

Erstens einen sicheren Gewinn (so weit nämlich in allen irdischen Dingen von Sicherheit die Rede sein kann) von dem ausgeliehenen Capital in jedem Fall, selbst dann, wenn der Schuldner die Interessen mit seinem eigenen Nachtheil bezahlen muß, und

Zweitens die sichere Zurückzahlung des Capitals unter jeder Bedingung. Der Darleiher stellt sich nicht nur gegen jeden Verlust des Capitals, selbst gegen jede Gefahr es zu verlieren, sicher, sondern sichert sich auch einen nie fehlschlagenden Gewinn vom Capital unter dem Namen Zinsen. (Daß diese Sicherheit durch Bankerotte u. s. w. oft fehlschlägt, versteht sich von selbst; ich rede nur von der Sicherheit, wie sie auf Erden möglich ist und wie der Darleiher die Absicht hat, sie sich zu verschaffen.) Dagegen ist der Schuldner durch seinen ausgestellten Schuldbrief gebunden, jedweden Schaden zu tragen, der sich mit dem Capital, das doch nicht sein, sondern des Darleihers Eigenthum ist, ereignen mag, sei es, daß es nicht so viel Gewinn abwirft, um die stipulirten Zinsen ohne eigenen Nachtheil zu bezahlen, oder sei es, daß er einen Theil oder das

im Lichte des Gebotes der Nächstenliebe.

Auszüge aus Briefen, u. s. w.

Laie.

Ob Zinsen und Wucher im Hebräischen gleichbedeutend sind, weiß ich nicht, ist mir auch nicht unumgänglich nöthig zu wissen. Die Behauptung der Herren Theologen, daß das Nehmen von Zinsen an und für sich wider die Nächstenliebe streitet, vom Kaufen, Verkaufen, Vermietten, Verpachten himmelweit verschieden, mit Bestehlen, Uebervorthellen, Betrügen gleichbedeutend ist, kann ich auch ohne Kenntniß der hebräischen Sprache prüfen.

Daß das Ausleihen des Geldes auf hohe, den gesetzlichen Zinsfuß übersteigende Interessen Wucher sei und genannt wird, ist als Regel wahr, doch giebt es so viele Ausnahmen, daß z. B. in England, z. B. alle Wuchergesetze als ungenügend abgeschafft sind,³ und die Bank von England, welche gegenwärtig 2% berechnet, vor nicht gar langer Zeit den Zinsfuß auf 10% erhob, um die Ausfuhr des Goldes und Silbers zu erschweren und einen allgemeinen Bankerott abzuwenden; und in solchen Fällen wäre die Behauptung, daß die Direktoren der Bank „unerzittliche Geizwänste“ gewesen, die „sein Gewissen“ haben, höchst lieblos.

Der Zweck dieser Zeilen ist, an dem Gebote der Nächstenliebe zu prüfen, ob „im Allgemeinen jedes Ausleihen auf Interessen Wucher sei, den die Heilige Schrift verdammt.“

Seit circa zwanzig Jahren verwende ich in meinem Geschäfte Kapitalien, gegen Zinsen geliehen, würde also durch meinen Vortheil veranlaßt, den Herren Theologen recht zu geben, wenn mein Gewissen mir erlaube, ihren Theorien beizustimmen. Nach Auffassung der Herren Theologen schadet das Ausleihen des Geldes gegen Zinsen — wenn auch noch so niedrige Zinsen — an und für sich dem Nächsten eben so wie bestehlen, übertvorthellen, betrügen, u. s. w.

* Um den lieben Brüdern, welche die Sache gründlich, praktisch, untersuchen möchten, behüßlich zu sein, acbe ich folgende Auszüge aus den „*Reports of the Chamber of Commerce of New-York from 1854 to 1864*“, deren Zweck die *Usury Law Reform* ist, aus welchen klar hervorgeht, daß erstens alle Verjücht, durch scharfe Gesetze das Zinsnehmen infam zu machen, dem Unbemittelten geschadet haben und daß zweitens nicht so sehr die Kapitalisten, besonders nicht die gewissenlosen Kapitalisten, jenden vielmehr die Unbemittelten auf Abänderung solcher Wuchergesetze angetragen haben.

The usury Law of 1837 was hurried through under the great excitement of that ever memorable year of commercial distress. It was so done under the honest hope that it might benefit borrowers in their hour of need. There perhaps was never a more signal failure under a good intent. Seite 4

It occurs, first, to notice their long continued and pertinacious allegations, that lenders and usurers are the only party asking a relaxation in our usury laws. This is summarily met and overthrown by our having proof, that almost every one of the very numerous signers to our memorials for relief are borrowers for the „legitimate purposes of useful business.“ §. 8.

Banks are used for deposit and for loan and for circulation and are capable of rendering the aggregate capital of a country much more efficacious and productive. When properly conducted and when not deprived of any of their natural rights, they are very serviceable in the encouragement of credit, and in the promotion of all the useful enterprises of the day. §. 9.

They draw out into channels of efficient action many small sums that would otherwise remain idle in hands not qualified to put their money into active use. Seite 10 Wayland.

In the two great money markets of the world, to which reference has already been made as being free from restrictive usury laws (London and Amsterdam,) we witness a vast deal more of that stability of action so useful in commercial business, also a great deal lower rates of interest than are current at any other place whatever. §. 10

Die Witschrift an die Legislatur von New-York um Aufhebung der Wuchergesetze. „was signed by more than three thousand real business men, and like most men in that class, were all borrowing more money than they lent. Of all to whom it was presented for approval only four declined signing, and those four were active lenders of money at what are called „usurious rates.“

In diesem Pamphlet, Appendix §. 23. steht: In 1818 a committee of the House of Commons reported against usury laws.

In August 1833, the laws were partially repealed in Great Britain—bills of exchange having three months and less to run being exempted from their operation.

This change worked well, and in July, 1837, the restrictions were taken off of the notes and bills of exchange twelve months to run.

On the 5th of August, 1854, Parliament repealed the usury laws utterly. The vote was unanimous in both houses. It is now lawful in Great Britain to loan money on any rate of interest, and on any description of property. In the course of the debate upon the measure in the House of Lords, the Marquis of Lansdown used this remarkable language: „At the time of the commercial failures in the years 1836 and 1837, it was found that the greatest relief which was experienced was the result of a provision which had been introduced not long previously into the act for the Bank charter, enabling the Bank of England to dispense with the Usury Laws.“

Ganze des Capitals ohne seine eigene Schuld verliert. Der sichere Vortheil ist also allein auf Seiten des Darleihers, der Schaden oder die Gefahr des Schadens allein auf Seiten des Schuldners (so weit es nämlich vom Darleiher berechnet und beabsichtigt ist). Diese Ungleichheit, die der Darleiher durch den seinem Schuldner abgeforderten Schuldschein herbeiführt und die er im Nothfall auch durch obrigkeitliche Zwangsmaßregeln aufrecht erhalten kann, macht den Leih-Contract auf Interessen zu einem ungerechten Contract, folglich zu einer Verletzung der Nächstenliebe. (Siehe Heft 13—14. Luthers Volksbibliothek, Vorrede.)

Die Liebe des Nächsten fordert, daß ein Contract, den ich mit meinem Nächsten schliesse, ein gerechter sei, das ist ein solcher, bei dem Keiner von Beiden zum Nachtheil des Andern bevorzugt werde. Es ist ein alter, anerkannter Rechtsgrundsatz: Gleichheit ist die Quelle der Gerechtigkeit. Der eine Theil darf nicht den alleinigen Nutzen, die alleinige Sicherheit des Capitals in Anspruch nehmen, während er dem andern Theil den Schaden oder die Gefahr des Schadens allein überläßt. Wo diese Gleichheit verletzt wird, da ist's eine schreiende Ungerechtigkeit.

Häuser, Acker kaufen und dieselben vermietthen und verpachten, ist an sich selbst nicht wider die Liebe, vorausgesetzt, daß nicht ungerechte Bedingungen in den Contract aufgenommen werden.

Von dieser rechtmäßigen Weise, Geld nutzbar anzulegen durch Kaufen, Vermietthen, Verpachten, ist himmelweit verschieden das Ausleihen auf Interessen. Lutheraner vom 15. Sept. 1865, p. 10.

§. 339. Geld ist von Natur unfruchtbar und mehret sich nicht; darum, wo sich's mehret, als im Wucher, da ist's wider die Natur des Geldes, denn es lebt noch trägt nicht, wie ein Baum und Acker thut, der alle Jahr mehr gibt, denn er ist; denn er liegt nicht müßig, noch ohne Frucht, wie der Gulden thut von Natur. Item Ethic. 4. schreibt er, daß Wucherer sind schändliche Hantierer, denn der Wucherer nimmt, da er nicht soll, und mehr, denn er soll. Das heißt aber, sich schändlich nähren, wer andern Leuten nimmt, stiehlt oder raubt, und heißen Diebe und Räuber &c.

§. 344. Wucher ist nicht darum recht, weil das Vermietthen eines Hauses,

Wenn mein Nächster mich bestiehlt, übertrothelt, betrügt, so vermindert mein Nächster ohne und wider meinen Willen mein Eigenthum. Der Mensch, auch der natürliche, unviergeborne Mensch, hat die Fähigkeit, im Allgemeinen zu erkennen, ob er bestohlen, übertrothelt, betrogen, ob sein Eigenthum wider seinen Willen vermindert ist. Haben Sie je gehört, daß vernünftige Menschen zu ihren Nebenmenschen gegangen sind und sie gebeten haben, sie doch zu bestehlen, zu übertrotheln, zu betrügen, ihr Eigenthum zu vermindern? Haben Sie je gehört, daß trotz solcher fortwährenden Verminderung seines Eigenthums, zehn, zwanzig Jahre lang fortgesetzt, der Anfangs arme Mensch immer reicher wurde? Sie können hierauf doch nicht anders als verneinend antworten, denn es ist zu klar und einfach. Nun kann ich Ihnen an meiner eignen Person und an Tausenden und aber Tausenden Beispiele liefern, daß Leute, die Gelder gegen Zinsen zum Beginn ihres Geschäftes, u. s. w., gehabt haben, oder noch haben oder eigene Häuser erworben haben, und billig und angenehm wohnen, die mit solchen gegen Zinsen geliehenen Geldern nach oder neben Bezahlung der Zinsen ihre Familien ernährt und Tausende erspart haben, und kann Ihnen ferner sagen, daß dieses die Regel ist, wenn die Leute ihr Kaufmannsgeschäft, Handwerk, Ueberbau, u. s. w., verstehen. Sie werden doch nicht behaupten wollen, daß alle diese Leute verächtlich seien und nicht wüßten, daß sie an irdischen Gütern ärmer geworden wären, während sie sich der Täuschung hingeben, Tausende erspart zu haben?

Sehen Sie freundlichst ferner den großen Unterschied an zwischen Dieben, &c., und Kapitalisten, die Geld gegen Zinsen verleihen. — Die Diebe, &c., kommen zu mir, während alle diejenigen, welche Geld auf Zinsen haben wollen, zu den Kapitalisten laufen und sie bitten, ihnen doch Geld auf Zinsen zu leihen, nicht ein Mal, sondern jahrelang wieder und immer wieder. — Wenn nun derjenige, welcher diese Zinsen bezahlt, dadurch ärmer würde, so würde er doch nicht ungedrungen immer von Neuem Geld gegen Zinsen borgen.

Ich kann nun nur den Rückschluß machen, nämlich: da durch Diebstahl, Uebertrothelung, Betrug mein Nächster immer ärmer wird, ohne irgend welche Ausnahme, durch Bezahlung von Zinsen für angeliehene Gelder dagegen der Nächste der Regel nach nicht ärmer wird — bei den Ausnahmen sind die Zinsen nicht die Ursache — so ist es klar, daß der Diebstahl, der Betrug, das Uebertrotheln mit dem Nehmen von Zinsen gar nicht verglichen werden kann, weil gleiche Ursachen auch gleiche Wirkungen haben müssen.

Nun will ich zu dem eigentlichen Hauptpunkt und dessen Betrachtung übergehen. „Liebe deinen Nächsten als dich selbst; dies ist das königliche Gebot, welches alle Klassen von Menschen, Arme und Reiche, und alle Handlungen des Christen beherrscht. Aus diesem Gebote fließt der allgemeine, von dem Herrn Christo selbst niedergelegte Grundsatz: Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen.“ „Die Liebe des Nächsten fordert, daß ein Kontrakt, den ich mit meinem Nächsten schließe, ein gerechter sei, das ist ein solcher, bei dem keiner von Beiden zum Nachtheil des Andern bevorzugt werde. Es ist ein alter, anerkannter Rechtsgrundsatz: Gleichheit ist die Quelle der Gerechtigkeit. Der eine Theil darf nicht den alleinigen Nutzen und die alleinige Sicherheit des Capitals in Anspruch nehmen, während er dem andern Theil den Schaden oder die Gefahr des Schadens allein überläßt. Wo diese Gleichheit verletzt wird, da ist's eine schreiende Ungerechtigkeit.“

Der Capitalist also soll seinen borgenden Mitchristen nicht den alleinigen Schaden tragen lassen; aber ebenso soll auch der das Capital Leihende seinen Mitchristen, welcher das Capital vorschickt, nicht den alleinigen oder einen ungebührlichen Schaden tragen lassen, denn das eine wäre so unrecht, wie das andere.

Hier dürfen wir nicht aus den Augen lassen, daß im alten Bunde bei den Juden der Creditor den Debitor in's Gefängniß werfen, ja als Leibeigenen verkaufen konnte, und daß noch zu Luther's Zeiten der Debitor aus Haus und Hof gejagt werden konnte, so daß ihm nichts als das nackte Leben übrig blieb. Jetzt ist das bekanntlich, namentlich in diesem Lande, so sehr geändert, daß dem Debitor nicht nur das Nöthigste gelassen werden muß, sondern in manchen Gegenden der Debitor das Geld in der Tasche haben und den Creditor auslachen kann. An diesen alten, barbarischen Gesetzen lag und liegt auch der Grund, weshalb das an sich indifferente Leihen gegen Interessen in so vielen Fällen ein die Armen und die Bewohner ganzer Gegenden vernichtender Druck wurde.

Ein Acker trägt nur durch den mit Kenntniß angewendeten Fleiß des Menschen, und ebenso producirt Geld, durch Kenntniß und Fleiß nutzbar gebraucht.

Wenn man vom Golde oder Silber an und für sich sagt, daß es unfruchtbar sei, so mag das wohl wahr sein, aber in dem Falle ist es ein bloßes Metall, wie Eisen, Kupfer u. s. w., eine Waare, die im Werthe je nach supply und demand steigt und fällt. Auch in Geld verwandelt durch Münzen kann es häufig als reiner Handelsartikel, als Waare betrachtet werden, welche im Werthe steigt und fällt, wie hier das Gold und Silber und in Californien das Papiergeld.

Im Allgemeinen ist aber Geld das circulirende Medium, welches den bei unentwärteten oder kein Geld bestehenden Völkern gangbaren Tauschhandel von Produkten ersetzt und erleichtert und den Werth des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums repräsentirt.

oder das Verpachten eines Feldes, eines einträglichen Amtes u. dgl. für eine gewisse Summe recht ist, denn bei dem letzten Contract ist die Gefahr des Capitals beim Vermiether und Verpachter, nicht beim Miethsmann und Pächter, während beim sogenannten Leihen auf Zinsen die Gefahr des Capitals vertragsmäßig beim Borger ist.

„Lehre u. W.“ S. 331. Beweis zu VII.

Zum Wesen des Leihens auf Wucher aber gehört, daß der Wucherer das Recht behält, einmal, den ursprünglichen Werth des Ueberlassenen zurückzufordern, sodann, einen Theil des dem Nächsten für dessen Mühe und Arbeit von Gott ertheilten Segens, als eine Sache, die dem Verleiher von Rechtswegen zugehört, zu fordern, während doch die

Wenn man in diesem Falle sagt, daß Geld unendlich, der Vermehrung, oder Verminderung nicht unterworfen sei, so ist das eine Täuschung, denn das unbewegliche und bewegliche Eigenthum, durch das Geld repräsentirt, ist sowohl der Vermehrung fähig, als auch der Verminderung unterworfen.

Ein Kapitalist, welcher seinem Nebenmenschen Geld auf Zinsen leiht, erwartet nicht die unbenützte Wiedererstattung des Geliehenen. Wenn Jemand zu einem Kapitalisten käme und sagte: Leih mir \$1000; ich will dieselben unbenutzt hinlegen und dir nach Jahresfrist dieselben \$1000 und Interessen dazu zurückzahlen, so würde der Kapitalist einem solchen kein Geld leihen, weil er wohl wüßte, daß unbenützte Geld keine Interessen erwerben kann. Ein Mensch, welcher Geld auf Zinsen leiht, thut dieses um solches Geld halbmöglichst in bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu verwandeln; er leiht daher eigentlich von dem Kapitalisten das mit dem Gelde zu kaufende Eigenthum, nur daß ihm der Kapitalist das Vertrauen schenkt und die Freiheit giebt sich unter den mancherlei Arten von Eigenthum dasjenige auszusuchen, welches nach Ansicht des Leihenden am sichersten und schnellsten sich mehrt. Von dem Augenblicke an, wo das Geld so in Eigenthum verwandelt ist, vermehrt oder vermindert es sich, und wenn es ganz oder theilweise verloren geht und der Leihende sonst nichts hat, so hat der Kapitalist sein Geld eingeküßt. Er kauft also immer eine mehr oder minder große Gefahr des Verlustes seines Geldes. Der Leihende benutzt das Geld auch nicht, wie man sonst einen geliehenen Gegenstand benutzt, sondern wie sein Eigenthum. Ein geliehenes Haus, Thier, Handwerkzeug, u. s. w. darf nicht verkauft, verschenkt, u. s. w. werden, sondern muß unverändert retournirt werden und wer das nicht thut, ist ein Dieb. Geliehenes Geld aber kann man verkaufen, verschenken, verbrennen und der frühere Eigener darf nichts sagen. Der Leihende wird daher temporär Eigener des Geldes; benutzt das mit dem Gelde erworbene Eigenthum als sein ihm selbst gehörendes Eigenthum, zahlt die kontraktmäßigen Interessen, in der festgesetzten Zeit das Kapital entweder aus dem erworbenen Gewinn, oder durch Wiederverkauf des Eigenthums, oder durch Leihen des Geldes bei einem anderen Kapitalisten, zurück und behält den Ueberschuß des Gewinns. Behält er aber als temporärer Eigener den Gewinn, und giebt dem Darleiher nichts davon, so ist es auch billig und recht, daß er als temporärer Eigener den möglichen Verlust trägt. Das bewährt sich aus der Vernunft Natur und allen Rechten, die da einträchtiglich sagen, daß die Gefahr des verkauften Dinges stehe bei dem Käufer; denn der Verkäufer ist nicht schuldig, dem Käufer seine Waare zu behüten; so sagt Luther mit Recht und das selbe gilt von dem temporären Besitze des Geldes, welches thatsächlich der Obhut des Darleiher zeitweilig eben so entrückt wird, als hätte er es verkauft. Daß dabei das Wort „leihen“ gebraucht wird, und die Thatsache unklar ausdrückt, kann ich nicht helfen; ich habe nicht mit Worten sondern mit Thatsachen zu thun.

Die Behauptung der Herren Theologen, daß Gelder auf Zinsen geliehen, der Regel nach den Leihenden arm, den Darleiher (Kapitalisten) reich machen, widerspricht der täglichen Erfahrung.

Fragen Sie die Tausende von Geschäftsleuten im Westen, welche arm anfingen und mit geliehenem Kapital — in der Gestalt von Geld, Waaren, Grundeigenthum u. s. w. — reich geworden sind, und fragen Sie dagegen die durch geliehenes Kapital arm gewordenen, ziehen Sie von den arm gewordenen diejenigen ab, welche ihre Armuth durch Hazardspiel, Trunk, Verschwendung, kurz durch eigene Schuld herbeigeführt haben, — und Sie werden sich bald überzeugen, daß die große Mehrzahl der mit geliehenem, Interessen tragendem, Kapital Arbeitenden reicher werden, daß also die oben erwähnte Behauptung, daß Gelder auf Zinsen geliehen, der Regel nach arm machen, sehr irrig und gerade das Gegentheil wahr ist.

Da nun die tägliche Erfahrung lehrt, daß gegen Zinsen geliehene Kapitalien, richtig angelegt, nicht arm, sondern reich machen, so wird auch der Nächste nicht dadurch beeinträchtigt, und nur unpraktische Theoretiker können es mit dem Stehlen, Uebervorthellen, Betriegen &c., wodurch der Nächste immer an seinem Eigenthum leidet, auf eine Stufe stellen oder vergleichen. Wodurch ist der Westen so reich geworden, als eben durch Benutzung von Kapitalien, welche ihm auf Zinsen, entweder in der Gestalt von Geld, oder unbeweglichem oder beweglichem Eigenthums geliehen wurden?

Ich kann Ihnen dagegen eine große Anzahl anfangs reicher Kapitalisten zeigen, welche durch Ausleihen von Kapital gegen mehr oder weniger Zinsen wirklich arm geworden sind und eben damit darthun, daß ausgeliehenes Kapital sich nicht nur keiner absoluten Sicherheit erfreut, sondern höchst unsicher und gefährdet ist; daß folglich Ihre Prämien vom sicheren Zurückerhalten des Kapitals und sicheren Gewinns durch Zinsen, Seifenblasen und Selbsttäuschungen sind, mit denen Ihr darauf künstlich errichteter Bau zusammensinkt.

Die Natur des auch gegen Zinsen ausgeliehenen Kapitals ist sich zu vermehren.

Hierzu folgende Beispiele:

Ein Farmer hat sein Geschäft gründlich erlernt, ist mit den nöthigen Gaben ausgerüstet, und arbeitet bei einem Herrn, wo er Essen, Logis und Wäsche frei hat und monatlich 10, 15 oder 20 Dollars Lohn erhält. Dies ernährt ihn und kleidet ihn, aber seine Ausflüchten für einen eigenen Heerd sind sehr spärlich. Er geht nun zu einem Kapitalisten und bittet ihn um ein Darlehen zu

geforderte Sache weder aus dem Gelde des Verleiherz, wie etwa aus einem Acker hervorwächst und so als Accessorium gelten könnte, noch auch etwas von dem Fleiße des Wucherers am Capital hasten bleibt, das in Gemeinschaft mit dem des Schuldners gemeinsam einen Segen erlangt hätte, der nach Billigkeit zu theilen wäre.

§. 336. Warum lassen sie ihnen nicht begnügen an dem, das Gott giebt? Wie er spricht, 1 Tim. 6, 8, wenn wir Nahrung und Kleider haben, so sollen wir uns lassen genügen ic.

7 Procent. Der Capitalist ist so freundlich und vertraut ihm das erbetene Capital. Der junge Farmer sucht sich eine passend gelegene, zum Ackerbau sich eignende Farm aus, welche die nothdürftigen Gebäude enthält, kauft sich Ackergeräthe, zwei Pferde, Kühe u. s. w., auch die nöthige Saat, und beginnt seine Arbeit, und unter Gottes Segen erzielt er Durchschnittsernten, die ihn in den Stand setzen, sich zu ernähren, die Zinsen zu bezahlen, und jährlich so viel mehr zu erübrigen, daß seine Einkünfte doppelt, dreifach, ja zehnfach so groß sind, als er mit seinen zwei Händen hätte verdienen können, und in 10 oder 20 Jahren finden Sie denselben jungen Farmer als Familienvater und schuldenfreien Besitzer des mit fremdem, gegen Zinsen geborgten, Capital gekauften Eigenthums, weil das geborgte Capital seine Arbeitskräfte so sehr mehrte, daß er durch dessen Hilfe in einem Jahre mehr thun konnte, als ohne Kapital mit seinen zwei Händen in 10 Jahren.

Oder ein junger, geschickter Handwerker, sei er nun Tischler, Schuhmacher, Schneider, oder sonst ein Handwerker, kann als Geselle nur sich selbst ernähren. Ein Capitalist borgt ihm Capital auf Zinsen. Er kauft Material, nimmt Gehulfsen an, und wie oben beim Farmer, ist er durch die vermehrte Anzahl fleißiger Hände, deren Produkt er seinen Kunden mit Nutzen verkauft, in 10 Jahren und häufig noch viel eher, im Stande, auch das geborgte Kapital zurückzuzahlen, und mit eigenem Capital sein Geschäft fortzusetzen.

Diese Beispiele sind aus dem Leben gegriffen und bilden die Regel, wie Sie an Tausenden hier zu Lande es sehen können, und wo Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, werden Sie finden, daß nicht das geborgte Capital oder die Zinsen, sondern andere Ursachen zu Grunde lagen. Von Kaufleuten kann ich Ihnen auf ähnliche Weise Tausende nennen.

Ein anderes Beispiel. — Ein Familienvater hat eine kleine jährliche Einnahme als Angestellter bei der Regierung, oder wo es sonst sein mag, eben genug, um sich und die Seinigen zu ernähren. Er wohnt zur Miete bei einem Manne, welcher sein Geld in Häuser gesteckt hat, die er an andere gegen den gebräuchlichen Preis vermietet. Dieser gebräuchliche Preis wird so berechnet, daß erst Zinsen und Reparaturen und dann noch ein ganz hübsches Summchen außerdem jährlich erübrigt wird. Der jährliche Miethypreis ist etwa 300 Dollars für eine Etage, und da die Familie sich mehrt, so wird der Raum immer enger, das Bezahlen der Miete nebst Ernährung der Familie immer schwerer. Nun hört er von einem kleinen Häuschen außerhalb oder in der Nähe der Stadt, welches seiner Familie in jeder Hinsicht passen würde. Er möchte es kaufen und von einem Capitalisten das Geld zu 7 Procent Zinsen leihen, aber da kommen Bedenken. Unsere Synodalblätter, welche er fleißig liest, beweisen ihm, daß Jemand, welcher fremde Gelder gegen Zinsen leiht, verarmen muß. Er hat die Artikel durchgelesen, kann sie zwar nicht begreifen, aber auch nicht widerlegen, denn da sind die Thesen mit ihren Beweisen aus Gotteswort, aus heidnischen und christlichen Schriftstellern, aus Luther u. s. w. in einer solchen Kette zusammengestellt, daß er auf tausend nicht eines antworten kann. Er weiß auch, daß was nicht aus dem Glauben kommt, Sünde ist, und ist in einer peinlichen Lage zwischen den Zweifeln seines Gewissens und seiner Noth. Aber die Noth wird immer größer. Er berechnet, daß ein Haus, zu 2000 gekauft, jährlich 140 Zinsen, mit Taxen zc. ihm jährlich 220 kostet, er also 100 erspart. Er wagt es, kauft das Haus, leiht das Capital zu 7 Procent Zinsen, legt die ersparten 100 bei Seite und ändert, daß er im Laufe der Zeit durch jährliche Abzahlung der 100, welche er erspart, immer billiger wohnt und folglich immer mehr abzahlen kann, und nach 15 oder 16 Jahren das Haus ihm gehört. Daß das so gemacht werden kann, laun Ihnen leicht vorgerechnet werden; daß es häufig genug geschieht, ist Thatsache und redet als solche gegen die Behauptung, daß das Leihen auf Zinsen immer den Leihenden ärmer, den Darleiher reicher macht.

Diese verschiedenen Beispiele erklären auch die allgemeine Opposition gegen Ihre Thesen von Christen, welche gleichwohl nicht die Gabe besitzen, Ihre Thesen zu widerlegen.

So gut wie man dem Reichen zurufen kann: Warum lassen sie ihnen nicht begnügen an dem das Gott giebt, und wenn wir Nahrung und Kleider haben, so sollen wir uns lassen genügen, — gilt auch dasselbe dem Armen. Dächten sie so, so bräuchten sie das Geld Anderer nicht zu borgen, denn das thut man, um sein Eigenthum zu mehren oder vor Verlust zu bewahren, indem man lieber Zinsen zahlt, als das Eigenthum verkauft.

Nach eine andere Erklärung will ich Ihnen durch ein abermaliges Beispiel geben.

Ein Mann, Kaufmann oder auch, wenn er Geld gegen Zinsen ausleiht, arbeitet, um sich und die Seinen zu ernähren, gerade wie ein Ackermann oder Tagelöhner aus dem Grunde arbeitet, nicht um die Seligkeit zu verdienen, denn das vermögen ja keine Werke, da wir ja nicht einmal ein Vater-Unser ohne Sünde beten können.

Wenn der Reiche dem Armen niedrige oder mäßige Zinsen berechnet, und der Arme dem Reichen freiwillig solche Zinsen zahlt, so hilft der Reiche durch das billige Leihen des Armen Gut und Nahrung bessern und mehren, während der Arme durch Zahlung der Zinsen dem Reichen ein Gleiches thut. Hat der Arme nicht so viel Verstand, um die Zinsen zahlen und für sich selbst ein Hinreichendes erübrigen zu können, so leihe er kein Geld, sondern arbeite bei einem Andern für Salair oder Taglohn, bis er sein Geschäft erlernt hat. Wie Gott dem Reichen das Geld, hat er dem Armen die Gabe vorteilhafter Benutzung desselben gegeben, keiner von Beiden soll sein Talent vergraben, und es ist nur billig und recht, wenn Beide diese geschenkten Gaben zum gegenseitigen Nutzen anwenden.

„Lehre u. Wehre,“ E. 355. Daß der Debitor dem Creditor aus Dankbarkeit ein Geschenk macht und dieser dasselbe annimmt, wenn der Debitor durch das geliehene Capital einem Verlust entgangen ist oder einen Gewinn erzielt hat, das ist kein Wucher.

Swar haben auch solche Personen, wie Wittwen, Waisen u., welche ein Capital besitzen, aber mit demselben nicht werben und sich ihren Unterhalt nicht selbst erarbeiten können, kein Recht, Zinsen für das von ihnen ausgeliehene Capital zu fordern, und also

Das Geld ist des Kaufmanns Werkzeug und kann daher nicht zinsfrei Andern zur Benutzung gegeben werden, ohne den Eigener einem unbilligen Schaden auszusetzen. Wenn ein Schuhmacher zwölf Gesellen beschäftigt und beschäftigt, und denselben Lohn zahlt, und Jemand wollte ihm an acht Tage das Handwerkszeug abborgen, weil die Gesellen gerade ohne Arbeit wären, so würde der Schuhmacher für seinen möglichen Verlust eine angemessene Vergütung verlangen, und auch Sie würden sagen, das ist billig und recht. Nehmen wir nun statt des Schuhmachers einen Kaufmann mit einem Capital von \$25,000, welcher für einen Store \$1500 Miete, für einen Buchhalter \$1500, für einen Porter \$500 bezahlt und für seine Familie \$2000 braucht, zusammen \$5500, welche er mit seinem Capital erwerben muß. Verlangten Sie von diesem Kaufmann sein Geld ohne Zinsen oder zu 7 Procent Zinsen, so würde er antworten: \$25,000 zu 7 Procent machen \$1750 meine jährlichen Unkosten sind \$5500 ohne Zinsen oder 22 Procent vom Capital; ich kann es ihnen nicht leihen. Angenommen aber, Sie besitzen als Theologe diese \$25,000; ein Kaufmann hat bisher von einem Andern Geld gehabt, der es zurückerlangt. Er hat ein Commissionsgeschäft, d. h. er kauft für andere Leute Baumwolle, Taback u. s. w. Seine Kunden wohnen in Europa und bezahlen nicht eher, bis sie aus einem Frachtbriefe erfahren, daß die Waare verladen ist. Für jede \$100 ist seine Commission 2½ Procent, also für \$25,000 à 2 \$625. Ohne das Handwerkszeug, das Geld, kann er so wenig seine Aufträge ausführen, wo der Schuhmacher oder Schneider ohne Werkzeug Schuhe oder Zeug machen kann. Was wollen Sie nun thun? Nach dem Princip, Was Ihr wollt, daß Guch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen,“ müssen Sie ihm das Geld leihen. Setzt der Kaufmann Ihre \$25,000 alle zwei Wochen um, so verdient er 26 mal \$625 oder \$16,250 per Jahr, setzt er sie alle Monate um, macht es \$7500. Er benutzt auch Ihre \$25,000 wie sein Eigenthum, entzieht es temporär so sehr Ihrer Controlle, daß Sie gar keine Aufsicht oder Gewalt darüber haben, sondern es wird temporär sein Eigenthum. Fragten Sie mich, so würde ich sagen: Beim Abendmahl-Anstalten überlassen Sie die Folgen des Segens oder möglichen Schadens dem Nächsten, obgleich die ewige Seligkeit davon abhängt, selblich können Sie auch bei dieser irdischen Sache die Folgen des Segens oder möglichen Schadens dem Nächsten überlassen. Seiner Aussage nach helfen Sie durch Darlehnung des Geldes gegen Zinsen Ihrem Nächsten „seine Nahrung bessern und behüten.“ Sie wünschen ihm auch alles Gute; belügt er Sie, so gehe es auf seinen Kopf. Wo ist nun der Vorstoß gegen das Moralgesetz, gegen die Nächstenliebe; wo ist der unerbittliche Contract, so verschieden vom Kauf, wie Himmel und Erde, wo der sichere Nutzen nur auf Seite der Capitalisten ist? Der Kaufmann kann möglicher Weise sein Capital verdoppeln und das ist nach Abzug der Zinsen sein Gewinn. Verliert er das Capital, so verliert er nichts, denn er hat nichts, sondern Sie verlieren es trotz des unerbittlichen Contractes. Sie können höchstens 7 Procent Zinsen oder \$1750 gewinnen, aber möglicher Weise das ganze Capital verlieren. Ist also Einseitigkeit im Contract, so ist sie zu Gunsten des Unbemittelten, der nichts hat und verliert, und zum Nachtheil des Bemittelten.

Diese Möglichkeit eines Schadens ist aber eben so groß beim Mieten von Arbeitern (nehmen Sie einmal 12 Arbeiter auf ein Jahr, ohne vortheilhaft sie zu verwenden, so werden Sie sich bald überzeugen), beim Kauf, beim Mieths-Contract eines Hauses. In allen diesen Fällen nimmt man an, daß Jemand, welcher Arbeiter engagirt, Geld auf Zinsen nimmt, ein Pferd oder Waaren kauft, ein Haus mietet, kein Abdiot ist, sondern weiß, was er thut; und da Arbeitgeber und Arbeiter, Miether und Vermiether, Zinsen-Zahler und Zinsen-Neher gleich urtheilsfähig sind, ob sie sich schaden oder nicht, so sind die Transactionen gleichbedeutend.

Jetzt will ich Ihre Theorie, „ohne festen Contract Geld auszuleihen, und statt der Zinsen Geschenke vom Profit zu erwarten,“ in der praktischen Ausführung beleuchten.

Angenommen ein Capitalist hat \$20,000. Er ist durch Mangel an Fähigkeiten, Kränklichkeit, Alter u. s. w. nicht im Stande, selbst ein Geschäft zu betreiben. Durch Ihre Theorie, die er nicht widerlegen kann, ist sein Bewußsein gefangen, und da er sieht, daß das Capital durch seinen eigenen und seiner Familie jährlichen Unterhalt bald aufgezehrt würde, auch Niemanden kennt, dem er das Capital zu einem Geschäft geben möchte oder könnte, ohne es unbekanntem Gefahren auszusetzen, so kommt er zu dem Entschluß, Ihren Rath zu befolgen, das Capital an Lutheraner auszuleihen, da er zu denen noch am meisten Vertrauen hat, und sich mit den jährlichen Geschenken zu begnügen, welche ihm vom Gewinn zugesandt werden. Er läßt also eine Annence im Lutheraner einreichen. Es kommen auch eine Menge Applications, namentlich von Pastoren und Kirchenrathen, die gerne Schulen, Kirchen, zc. bauen möchten, und da zieht er diese vor und leihet ihnen sein Geld. Im Ende des Jahres sieht er nun den Geschenken entgegen, die Anfangs kommen, aber immer värtlicher werden. Fordern darf er nichts, und nach 10 Jahren muß er ins Armenhaus; man hat sein Geld benutzt, ihn aber vergessen, weil er in der Stille Noth leidet. Sie wissen, hochw. Herr, daß es so gehen würde, denn wo man nichts fordern darf, da hören die freiwilligen Geschenke bald auf.

Wenn Sie aber zugeben müssen, daß es einem Capitalisten so unter Christen ergehen würde, so brauche ich Ihnen nicht zu beweisen, daß es ihm bei den Weltkndern ebenso ginge. So lange wir alle in der sündlichen Welt leben und Arme wie Reiche die Erbünde an sich haben, können wir in der Praxis das Leihen nach den Forderungen unserer Theologen nicht durchführen, ohne an

Bücher zu treiben; allein diejenigen, welche mit dem Capital derselben werben können, thun recht, wenn sie dies anstatt derselben thun und dabei nicht nur die Gefahr des Verlustes übernehmen, sondern auch solchen Wittwen zc. bis zur Rückerstattung des Capitals eine Art regelmäßigen Zinses auszahlen. Dieser sog. Nothwucher wird von Luther „schier ein halb Werk der Barmherzigkeit“ genannt, ein Werk der Barmherzigkeit nämlich, weil der Debitor die Gefahr des Verlustes allein übernimmt, nur ein halbes aber, weil er zugleich das Capital benützt. („Lehre u. Behre,“ Nov. u. Dez. 66.)

§. 357. So unrecht es ist, für das Leihen Zinsen zu fordern, so wenig unrecht ist es, für das Geborgte Zinsen zu entrichten, wenn der Creditor nur unter dieser Bedingung leihen will und man eines Anlehens durchaus benöthigt ist.

Es ist dies ebenso unsündlich, wie die unverweigerliche Uebergabe seiner Börse an einen Dieb und Räuber zc.

den Bettelstab zu kommen. Wir können nur unsere Herzen dahin zu bringen suchen, daß sie wirklich dem Nächsten alles Gute wünschen, auch dem Feinde, und willig sein möchten, ihm Alles zu geben, wenn nur die Mittel ebenso unbegrenzt wären, wie der Wille des liebenden Herzens. Von einem Nothwunder * zu reden, wie Luther es thut, wenn sich's um das Capital armer Wittwen zc. handelt, scheint mir eine Inconsequenz zu sein, denn wenn Zinsnehmern Wucher und Wucher Diebstahl ist, mußte man auch consequent von einem Diebstahl reden können. Nun habe ich wohl einmal gehört oder gelesen, daß Jemand den Reichen das Vebestahl, um den Armen Schutze daraus machen zu können, weiß aber nicht, auf welche Weise man das rechtfertigen könnte.

† Herr C. F. W. W. sagt „Lehre u. Wehre“, Nov. u. Dec. 1866, S. 357, § 48. Es unredt es ist zc. Mit diesem Satze werden sich wohl diejenigen entschuldigen, welche auf Kirchen zc. Geld auf Zinsen aufnehmen, welches ja auch in unserer Synode häufig geschieht. Dieses ist aber meiner Ansicht nach nicht nach den Principien vom Wucher, wie sie Herr C. F. W. W. darlegt, gerechtfertigt, denn erstens ist die Noth in den meisten Fällen nicht so sehr groß, zweitens dringt nicht der Capitalist sein Geld gegen Zinsen so auf, wie ein Dieb oder Räuber die Börse fordert; drittens gehen die Pastoren oder Kirchenbeamten nicht zum Capitalisten und sagen: Zinsnehmen ist Diebstahl, leihe uns Geld ohne Zinsen, denn dann würde man ihnen kein Geld leihen, sondern sie gehen zum Capitalisten mit Bittlingen und guten Worten, und viertens nach ihrer Ansicht (d. h. wenn sie ihre Lehre vom Wucher theilen) der Capitalist eine Todsünde durch das Leihen begeht, so warnen sie ihn nicht nur nicht, sondern verleiten ihn zur Todsünde, was nicht christlich, sondern teuflisch ist.

Ferner: Sie erlauben Ihren Gemeindegliedern, mit dem Gelde Häuser zu bauen und zu vermieten, was hier ohne Gefahr von 10 bis zu 25 Prozent Zinsen abwirft, während die zur Miete Wohnenden unter dieser Last ädzen und seufzen. Gleichwohl gelten solche Hauseigenhümer für gute Christen und helfen brav die gegen 6 oder 7 Procent oder noch weniger leihenden Capitalisten, welche, wie vorher bewiesen, ihr Capital riskiren müssen, verdammten, ja, sind vielleicht in der Gemeinde Hauptschreier gegen das Zinsnehmen.

Auf diese Weise also hat Ihre Theorie folgende Resultate: Sie beschweren die Gewissen; denn da alle beweglichen und unbeweglichen Güter zc. so verkauft werden, daß die Zinsen mit eingerechnet sind, was die klügeren Händler wesentlich thun, die dünneren Händler aber auch, indem sie Marktpreis nehmen, so ist es unmöglich, auf der Welt zu kaufen oder verkaufen, ohne direkt oder indirekt mit dem Zinsnehmen verwickelt zu werden.

Sie untergraben durch Ihre Theorien, welche der täglichen Erfahrung widersprechen, das Vertrauen der Gläubigen und Ungläubigen, liefern Letzteren Waffen in die Hände, Gottes Wort lächerlich zu machen, und treiben Erstere zum Zweifel bei Allem, was sie im Geschäftsleben thun, und da Zweifel mit dem Glauben der Christen streitet, zu allerlei Sünden. Sie machen sich mitschuldig an den vermeintlichen Todsünden derer, welchen Sie zu Kirchen zc. Gelder auf Zinsen ab-leihen. Sie machen pharisäische Heuchler aus denen, welche mit Ihrer Erlaubniß Häuser bauen und vermieten, und dergleil auf solche herabsehen, die Capitalien gegen Zinsen ausleihen, so daß sie Wüthen seigen und Kameele verschlucken.

Und was bereiten Sie sich selbst? † Verwirrung, Unklarheit, Widersprüche ohne Ende.

* Die Thatsache, daß Luther von einem Nothwunder redet und ihn rechtfertigt, daß Theologen wie Gerhard, Andreae zc. hierans den Schluß herleiten, daß ein wäpiger Zinsfuß nicht sündlich sei, sollte unsern Theologen Veranlassung gegeben haben, praktisch die Sache zu untersuchen.

† Die Herren Theologen heben besonders hervor, daß sie nur da Nehmen der Zinsen, nicht das Zahlen der Zinsen verbieten. Wenn aber Zinsnehmen dem Diebstahl zc. gleich ist, so wird der Verstand und das Gewissen eines Jeden leicht folgern können, daß dann jede direkte oder indirekte Verbindung mit dem Zinsnehmen ebenso verdammlich, ja insam ist, wie eine direkte oder indirekte Verbindung mit dem Diebstahl, und dieses bei dem Zahler der Zinsen um so mehr, als er den Capitalisten in Vernehmung führt und verleitet, wie schon vorher erwähnt, ein teuflisches Verfahren wäre.

‡ Das Ausleihen des Geldes unter Vorbedingung mit Zinsen ist ein Geschäfts-Contract, gerade wie das Vermieten eines Hauses, oder das Vermieten eines Thieres oder eines Arbeiters. Wenn ich ein Haus, Feld, Thier, einen Arbeiter miethe, so bezahle ich den Mietzins oder Lohn, ohne Rücksicht darauf, ob ich durch diese Transaktion geminne oder verliere. Ebenso geht es mit Capital, wobei die Zinsen an die Stelle der Miete oder des Lohnes treten. Hat Jemand z. B. ein Haus zu vermieten, kein Thier zu vermieten, seine Arbeit zu vermieten, so thut er dieses, weil das Haus, Thier, die Arbeit ihm selbst gerade entbehrlich ist, oder doch nicht mehr werth ist, als er von seinen Andern dafür erlangen kann. Käme Jemand und proponirte statt der festen Miete, statt des festen Lohnes einen Theil am Nutzen oder Schaden, so hätte er die Freiheit, das anzunehmen oder nicht; proponirte Jemand, die Miete zu zahlen, und ebenso den Lohn, wie der Zinsen es rechtfertigte, oder nicht zu zahlen, wenn Schaden dabei wäre, so hätte er die Freiheit, solche Proposition anzunehmen oder abzuschlagen, ohne daß Jemand ihm ein Gewissen darüber machen könnte, denn das Haus, Thier, die Arbeit könnte ja Jemandem vermietet werden, bei dem unter allen Umständen die Frage vom Zinsen oder Schaden gar nicht in Bez-

tracht käme. Ebenso mit dem Gelde. Geld kann von irgend Jemand auf Erden zu jeder Zeit mit Nutzen verwendet werden, so gut wie ein Haus, ein Thier, eine Arbeit. Es muß der Wunsch des Besitzers des Geldes sein, diesen Mann zu finden, welcher das Geld sicher mit Nutzen verwenden kann. So wenig man nun verlangen kann, daß ein Arbeiter nur dem Lohn nehmen soll, wenn seine Arbeit Nutzen schafft, ebenso wenig kann man das beim Geldeleben dem Gewissen aufbürden. Hat Jemand bei dem Kaufe, Thiere, der Arbeit Schade, und der Haus- oder Thier-Eigentümer oder Arbeiter will deshalb an der Miethe, dem Lohne ablassen oder dieselben ganz schenken, so ist das eine besondere Transaction: ebenso bei den Zinsen, und ist es unrecht, diese Sache zu vermindern, zu verwickeln und gar zur Gewissenssache zu machen.

Während unsere Theologen behaupten, daß den Juden erlaubt war, an den Heiden zu wuchern, um an den Heiden Gottes Strafgericht anzurufen und sie zu verderben, hat die Weimariße Bibel neben einer Auslegung, welche mir mit der Position unserer Theologen zu harmoniren jehet, bei 5 Mos 23, 19, Seite 222:

„Es geisabe auch um der benachbarten vielen Handlungen willen, womit noch eher etwas zu gewinnen und dem Schuldhern mitzutheilen war, Vergleichens der mühsame Feldbau der Israeliten, ohne ausländischen Kaufhandel, nicht hoffen ließ.“ Und das Concordienbuch, Apologie S 209:

„An diesem Stücke hat Vielejus gar gewüthet, da er hat darauf gedünnet, kein Bißhof noch Pfaffe sollte Eigens haben. So sind unzählige verworrene Disputationen und Contracte, da christliche Gewissen nimmermehr können gestiftet werden, sie sind denn dieses nöthigen Stückes unterrichtet, daß ein Christ nach gutem Gewissen sich halten mag nach Landrecht und Gebrauch. Denn dieser Unterricht errettet viele Gewissen, da wir lehren, daß die Contracte so fern vor Gott ohne Gefahr seien, sofern sie in gemeinen Rechten und Landgebräuchen (welche den Rechten gleichgelten) anzuwenden sein.“

Ein mit der Hinsage vertrauter Mann, welcher gleich unsern Theologen behauptet, daß nach dem alten Testamente Wucher und Zins gleichbedeutend seien, wurde von mir befragt und gab folgende Antwort: Das Volk der Juden erhielt das Land Canaan nicht als Erbe von seinen Vätern, sondern von Gott, dem Herrn, durch's Loos zugetheilt, und zwar so, daß es nicht von einigen Wenigen, sondern von allen den Familien und deren Nachkommen geeignet sein sollte, denen es ursprünglich vertheilt war, wie das aus der jüdischen Geschichte leicht zu erweisen ist. Die Juden waren auch von jeher zum Geize und zur Habsucht geneigt. Hätten nun die Juden bei den alttestamentlichen Strafgesetzen von ihren Brüdern Zinsen nehmen dürfen, so würden die Reichen den Armen nach und nach ihr Eigenthum weggenommen haben, und das ganze Land allmählig in wenige Hände gekommen sein, wie z. B. in England, was dem göttlichen Plan entgegen war. Um aber zu zeigen, daß das Zinsnehmen an und für sich nicht verboten sei, setzt er ausdrücklich hinzu: „An den Fremden mögt ihr wuchern.“

Ich führe diese verchiedenen Auffassungen an, ohne ein eigenes Urtheil zu äußern.